

## ALLGEMEINE LIEFER- UND MONTAGE-BEDINGUNGEN

***If preferred, the English version of this document may be requested, otherwise the present version is accepted as applicable.***

### 1. Allgemeines

1.1. Die nachfolgenden Bedingungen liegen allen Anboten und Geschäften zwischen der Zeta Biopharma GmbH (nachfolgend „Verkäufer“) und deren (potentiellen) Kunden (nachfolgend „Kunden“) zugrunde. Sie werden dem Kunden anlässlich der Anbotslegung übergeben und gelten ohne Rücksicht auf andere Bedingungen und Nebenabreden.

1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausschließlich dann Vertragsinhalt, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.

### 2. Anbot und Liefervertrag

2.1. Anbote des Verkäufers ergehen ausschließlich in Schriftform. Sie sind stets freibleibend. Auf Wunsch des Kunden angefertigte Dokumente und Zeichnungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt, soweit sie nicht ausdrücklich im Preis enthalten sind.

2.2. Technische Daten und Pläne, Gewichte, Abmessungen, Verbrauchswerte, Leistungsangaben und generell alle in den Unterlagen des Verkäufers angeführte Daten sind Richtwerte und dementsprechend nicht bindend. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, am Liefergegenstand Änderungen und Abwandlungen vorzunehmen. Vom Kunden übergebene Unterlagen – welcher Qualität und Form auch immer – sind rein informativ und werden nicht zum Vertragsgegenstand, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich vom Verkäufer als Vertragsinhalt akzeptiert werden; den Verkäufer treffen auch in diesem Zusammenhang keinerlei Warn- oder sonstige Pflichten.

2.3. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, die ihm vom Verkäufer überlassenen Informationen, nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes und unter strenger Wahrung der Interessen des Verkäufers zu nutzen. Sämtliche Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers nicht - in welcher Form auch immer - verwertet werden. Dies betrifft auch die Weitergabe oder Nutzung durch Dritte. Sämtliche vom Verkäufer übergebene Unterlagen und Informationen sind, wenn der Auftrag dem Verkäufer nicht erteilt wird, unverzüglich dem Verkäufer zurückzustellen und keinerlei Kopien in welcher Form auch immer zurückzuhalten.

2.4. Der Liefervertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers zu Stande. Nebenabreden zum Liefervertrag bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Eine Änderung des Liefervertrages unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Lieferzeit und Kosten erfolgt ausschließlich durch eine schriftliche Bestätigung des Verkäufers nach einer schriftlichen Änderungsbestellung des Kunden.

### 3. Leistungsumfang

3.1. Zum Leistungsumfang gehören ausschließlich die Gegenstände und Leistungen, die im Liefervertrag ausdrücklich vereinbart worden sind.

3.2. Falls nicht Abweichendes vereinbart wurde, sind vom Lieferumfang jedenfalls ausgeschlossen: Fundamente, Kabelkanäle, alle Rohrleitungen für Versorgung und Entsorgung aller Medien, Verbindungskabel außerhalb der Anlage, E-Versorgung, nicht spezifizierte Einrichtungen und Anlagenkomponenten, das Verlegen der Leitungen und von Kanal- und Grubenabdeckungen und die Verbindungen mit existierenden Anlagen oder Anlagen Dritter.

3.3. Der Kunde hat die zur Leistungserbringung durch den Verkäufer notwendigen Informationen auf eigene Verantwortung in Form von z. B. Leistungsbeschreibungen, Plänen, Berechnungen

oder technischen Beschreibungen beizubringen, wobei solche Unterlagen nicht den Leistungsumfang ändern können.

3.4. Der Kunde hat für die Erlangung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen zu sorgen und die Kosten hierfür zu tragen, sowie sämtliche öffentlich-rechtlichen Auflagen, Vorschriften und Bedingungen aus Eigenem einzuhalten. Den Verkäufer trifft keine Warn- oder Mitwirkungspflicht welcher Art auch immer.

3.5. Dem Verkäufer ist es gestattet, zur Erbringung seiner Leistungen auf Vorlieferanten und Subunternehmer zurückgreifen, wobei ihn für diese nur das Auswahlverschulden trifft.

### 4. Preis und Zahlung

4.1. Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wird, ab Werk, unversichert, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, ARA-Kosten sowie etwaiger sonstiger Abgaben, Gebühren und Umsatzsteuer. Die im Angebot des Verkäufers, in der Bestellung des Kunden und in der Auftragsbestätigung des Verkäufers angeführten Preise schließen keine Leistungen und Verpflichtungen ein, die nicht ausdrücklich erwähnt sind.

4.2. Der Verkäufer behält sich eine Preisanpassung ausdrücklich vor:

bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung;

bei einer Änderungsbestellung durch den Kunden;

bei Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von Entwicklungen, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat, abhängen;

bei einer Änderung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften betreffend die Leistungserbringung des Verkäufers.

4.3. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar, oder mittels bestätigter Banküberweisung, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers zu leisten, und zwar bei Aufträgen ohne Montageanteil: (a) 30% Anzahlung sieben Tage nach Eingang der Auftragsbestätigung; (b) 60% sieben Tage nach Mitteilung der Versandbereitschaft der im Liefervertrag angeführten Gegenstände und (c) 10% innerhalb eines Monats nach Legung der Schlussrechnung bei Aufträgen mit Montageanteil: (a) 30% Anzahlung sieben Tage nach Eingang der Auftragsbestätigung, (b) 40% sieben Tage nach Mitteilung der Versandbereitschaft der im Liefervertrag angeführten Gegenstände, (c) 20% sieben Tage nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft der fertig montierten Anlage und (d) 10% innerhalb eines Monats nach Legung der Schlussrechnung

4.4. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit in Verbindung stehenden Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit angenommen.

4.5. Sconti sind nicht vereinbart.

4.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten oder, mit welchen Ansprüchen auch immer, gegen Forderungen des Verkäufers aufzurechnen.

4.7. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen ist der Verkäufer berechtigt, beginnend vom ersten Tag des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in der Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem 3-Monats-EURIBOR p.a. geltend zu machen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche bleibt davon unberührt. Weiters ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung der Liefer- und Montagepflichten aufzuschieben, bis der Kunde den Verzug behoben hat. Der Verkäufer ist berechtigt, jede Zahlungsververeinbarung aufzuheben und die offenen Beträge sofort fällig zu stellen, wenn sich die Vermögenslage des Vertragspartners erheblich verschlechtert, insbesondere bei Verzug mit 1/3 oder mehr des Preises, bei nachteiliger Änderung der rechtlichen Verhältnisse, bei Einstellung der Zahlungen, bei ergebnisloser Exekution sowie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Abweisung eines darauf gerichteten Antrages mangels Kostendeckung. Bei allen diesen Ereignissen ist

der Verkäufer berechtigt, von den abgeschlossenen Verträgen zur Gänze, oder hinsichtlich des noch nicht ausgelieferten Lieferumfanges zurückzutreten, oder nach eigener Wahl Vorauszahlung oder Sicherstellung für die noch offenen Auslieferungen zu verlangen. Der Kunde hat Schadenersatz zu leisten, insbesondere aber alle Auslagen zu ersetzen.

4.8. Bleibt der Kunde nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme des Vertragsgegenstandes oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung länger als zwei Wochen im Rückstand, so ist der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von sieben Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt der Verkäufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung, steht ihm jedenfalls eine Entschädigung in Höhe von zumindest 15 % des Verkaufspreises als pauschalierter Schadenersatz zu, wobei dieser nicht richterlich mäßigbar ist; darüber hinausgehender Schadenersatz bleibt unberührt.

## 5. Leistung

5.1. Leistungsfristen sind freibleibend; sie beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Leistungsfrist ist jedenfalls eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Verkäufers verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde bzw mit der Leistungsausführung binnen Frist begonnen wurde. Die Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

5.2. Kann der bereitgestellte Liefergegenstand aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, nicht an den Kunden geliefert werden, so gilt die Lieferung bei Meldung der Versandbereitschaft als rechtswirksam ausgeführt. Die vereinbarten Zahlungen werden entsprechend fällig; in einem solchen Fall gehen die Kosten der Einlagerung, Bewachung, Versicherung udgl. zu Lasten des Kunden.

5.3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden nicht unzumutbar sind.

5.4. Die Leistungsfristen verlängern sich angemessen, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht termingerecht nachkommt, insbesondere:

wenn die Zahlungen nicht vertragsgemäß geleistet werden;  
wenn der Kunde die für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Informationen nicht rechtzeitig beibringt, ihm zur Genehmigung vorgelegte Zeichnungen und Pläne nicht termingerecht freigibt oder notwendige Auftragspezifikationen nicht vornimmt.

wenn kundenseitig beizustellende Teile oder Unterlagen zum schriftlich vom Verkäufer bekannt gegebenen Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen;

wenn der Kunde vertraglich vereinbarte Unterstützung und Leistung nicht erbringt.

wenn behördliche und etwa für den Betrieb von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter oder Lizenzen nicht rechtzeitig von Kunden erwirkt oder beschafft wurden.

5.5. Die Leistungsfrist und sonstige Vertragsverpflichtungen des Verkäufers verschieben sich bei Eintritt höherer Gewalt um die Dauer der höheren Gewalt. Höhere Gewalt gibt dem Kunden nur dann ein Rücktrittsrecht, wenn die Beendigung des Zustandes nicht abzusehen ist. Als höhere Gewalt gelten außerhalb der Einflussmöglichkeiten der Vertragsparteien liegende, unvorhersehbare Ereignisse. Das sind z. B. Überschwemmung, Erdbeben, Krieg oder Regierungsanordnungen, Betriebsstörungen, unbeeinflussbare Verzögerungen in den Anlieferungen durch Unterlieferanten sowie jedes Ereignis, das die Fortsetzung der Produktion unmöglich oder nur unter erheblich höheren Kosten möglich macht. Der Verkäufer hat den Kunden binnen angemessener Frist über das Vorliegen und die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt zu unterrichten.

## 6. Gefahrübergang

6.1. Der Gefahrenübergang auf den Kunden erfolgt in jedem Fall, auch bei Versendung, ab Abgang der Lieferung aus dem

Lieferwerk des Verkäufers, insbesondere auch wenn Anlieferung und Aufstellung übernommen wurde und unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie z. B. CIF u. a.). Auf ausdrücklichen Auftrag des Kunden wird die Sendung auf dessen Kosten und auf dessen Namen versichert.

6.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf diesen über. Auf ausdrücklichen Auftrag des Kunden wird die Ware auf dessen Kosten und auf dessen Namen versichert.

6.3. Der Kunde kann unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 8. die Annahme von angelieferten Gegenständen nur dann verweigern, wenn die Ware wesentliche Mängel aufweist. Bei geringfügigen Mängeln darf die Annahme nicht verweigert werden.

## 7. Abnahme

7.1. Bei Liefergegenständen, die vom Verkäufer montiert und in Betrieb genommen werden, erfolgt die Abnahme nach erfolgreichem Leistungsnachweis durch Unterzeichnung des Abnahme/Übernahmeprotokolls durch beide Vertragspartner. Damit gilt der Liefergegenstand als genehmigt.

7.2. Der zu vereinbarende Leistungsnachweis wird durch den Verkäufer während der durchzuführenden Testläufe erbracht. Wenn dieser Nachweis erbracht ist, kann der Kunde keine weiteren Testläufe mehr verlangen.

7.3. Mängel, welche die vereinbarte Leistung nicht wesentlich beeinträchtigen, stellen keinen Grund für die Verweigerung der Abnahme/Übernahme dar. Mängel werden in einem Mängelprotokoll als Teil des Abnahme/Übernahmeprotokolls festgehalten.

7.4. Der Kunde ist vor Unterzeichnung des Abnahme/Übernahmeprotokolls nicht berechtigt, den Liefergegenstand für Produktionszwecke zu nutzen. Produziert der Verkäufer vor Unterzeichnung des Abnahme/Übernahmeprotokolls, gilt die Abnahme/Übernahme mit Beginn der Nutzung als erteilt.

## 8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang sämtlicher Forderungen des Verkäufers gegen den Kunden aus dem Liefervertrag vor. Der Kunde darf den Liefergegenstand nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Alle Kosten der Wiederinbesitznahme trägt der Kunde.

8.2. Der Kunde hat den Verkäufer von allen Maßnahmen unverzüglich zu benachrichtigen, die dessen Eigentum beeinträchtigen könnten, insbesondere bei Eingriffen Dritter; der Kunde hat alle notwendigen Aufklärungen gegenüber dem Verkäufer und Dritten zu geben.

8.3. Bei Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, bei nachteiliger Änderung der rechtlichen Verhältnisse, bei Einstellung der Zahlungen, bei ergebnisloser Exekution, sowie Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Abweisung eines darauf gerichteten Antrages mangels Kostendeckung, ist der Verkäufer nach eigener Wahl berechtigt, die noch nicht gezahlte Ware zurückzunehmen oder eine geeignete Sicherstellung zu verlangen. Der Kunde hat in diesem Fall Schadenersatz zu leisten, insbesondere alle Auslagen zu ersetzen.

8.4. Eine Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Verkäufers gestattet. Wird die Eigentumsvorbehaltsware gegen Barzahlung veräußert, so hat der Kunde den Erlös gesondert aufzubewahren und sofort an den Verkäufer abzuführen, soweit dies zur Deckung der durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Schuld erforderlich ist. Der Kunde tritt schon jetzt die durch die Veräußerung entstehenden Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten an den Verkäufer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Der Verkäufer ist befugt, die Forderungen selbst einzuziehen; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderung

nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Verkäufer nicht gehören, weiteräußert, so gilt die Forderung des Kunden gegen den Abnehmer in Höhe der zwischen Verkäufer und Kunde ausstehenden Zahlung als abgetreten.

8.5. Wird die Ware durch den Kunden weiterbe- oder -verarbeitet oder verbunden, so bleibt die dadurch allenfalls entstehende neue Ware ebenfalls bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises im Alleineigentum des Verkäufers.

#### **9. Gewährleistung, Irrtum, Wegfall der Geschäftsgrundlage**

9.1. Der Verkäufer gewährleistet, dass der Liefergegenstand den im Liefervertrag vereinbarten Bedingungen entspricht. Der Gewährleistung unterliegen alle vom Verkäufer gelieferten Teile, sofern der Mangel nachweisbar auf einen vor Abnahme / Übernahme bzw. bei reinen Lieferungen vor Lieferung liegenden Umstand zurückgeht; diesen Nachweis hat der Kunde zu erbringen.

9.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme des Liefergegenstandes (siehe 7.) bzw. bei reinen Lieferungen mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (siehe 6.).

9.3. Der Gewährleistungsanspruch des Kunden beschränkt sich unter Ausschluss anderer Ansprüche - jedoch vorbehaltlich der Regelungen der Abschnitte 10. und 11. - auf die Mängelbehebung, und zwar auf die Verbesserung oder den Ersatz fehlerhafter Teile einschließlich Fracht, Demontage und Montage. Er erstreckt sich nicht auf Nachteile, die dem Kunden bei der Mängelbehebung, etwa bei Stilllegung eines Anlagenteiles oder Produktionsausfall, entstehen. Der Verkäufer ist nach eigener Wahl berechtigt, den mangelhaften Teil entweder auszubessern oder neu zu liefern. Im letzteren Fall nimmt er den ersetzten Teil zurück.

9.4. Ein Gewährleistungsanspruch kann nur erhoben werden, wenn der Kunde die Vertragsbedingungen - insbesondere die Zahlungsbedingungen - einhält, und das ihm vom Verkäufer kostenlos zur Verfügung gestellte Anlagen- (Maschinen-) Buch ordnungsgemäß und vollständig während der gesamten Gewährleistungsfrist führt.

9.5. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf die Abtretung der Ansprüche, die er gegen den Zulieferer hat.

9.6. Für Ausbesserungsarbeiten sowie Umänderungen und Umbauten alter Anlagen übernimmt der Verkäufer keine Gewähr; das gleiche gilt für die Lieferung von Zeichnungen für derartige Arbeiten.

9.7. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind die im Liefervertrag oder im Angebot spezifizierten Verschleißteile, sowie jene Teile, die nach technischem Standard als Verschleißteile zu bezeichnen sind.

9.8. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Mängel infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Kunden, sowie Eingriffe oder jegliche unsachgemäße Verwendungen durch diesen.

9.9. Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und bei Entdecken eines gewährleistungspflichtigen Mangels den Verkäufer davon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Sämtliche Ansprüche des Kunden aus der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes erlöschen, wenn der Kunde diese Anzeige unterlässt, wenn der Kunde die Mängelbehebung selbst vornimmt bzw. versucht, oder dem Verkäufer nicht die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit

und Gelegenheit für die notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen gibt. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Verkäufer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Verkäufer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

9.10. Weitere Ansprüche des Kunden aus Mängeln des Liefergegenstandes, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind vorbehaltlich der Regelungen der Abschnitte 10. und 11. ausgeschlossen.

9.11. Die Geltendmachung eines Irrtums, laesio enormis oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage durch den Kunden ist ausgeschlossen.

#### **10. Recht des Kunden auf Rücktritt**

10.1. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Verkäufer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird.

10.2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Punktes 5. vor und gewährt der Kunde dem in Verzug befindlichen Verkäufer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt.

10.3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Kunden ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

10.4. Der Kunde hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden nicht geringfügigen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Kunden besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Verkäufer.

10.5. Ausgeschlossen sind vorbehaltlich der Regelungen des Abschnitts 11. alle anderen weitergehenden Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Rücktritt in anderen als den oben genannten Fällen, auf Preisminderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

#### **11. Haftung des Verkäufers**

11.1. Der Verkäufer haftet für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, es sei denn in diesen allgemeinen Bedingungen wird Abweichendes geregelt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei dem Verkäufer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden.

11.2. Ein Ersatz von Folgeschäden und bloßen Vermögensschäden, entgangenen Gewinnen, nicht eingetretenen Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist in jedem Fall ausgeschlossen.

11.3. Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen der Ansprüche des Kunden in diesen Bedingungen gelten nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personenschäden gehaftet wird.

11.4. Für Schäden, die durch fehlerhafte Anweisungen des Kunden sowie von ihm beigestellte Pläne, Anordnungen oder Berechnungen verursacht werden, haftet der Verkäufer nicht.

11.5. Durch etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand wird vom Verkäufer nicht gehaftet.

11.6. Ferner besteht keine Haftung des Verkäufers für Schäden am Liefergegenstand, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Unsachgemäße Lagerung nach Gefahrenübergang, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, Nichtbeachtung der Betriebsanweisungen des Verkäufers, mangelhafte Wartung, natürliche Abnutzung, übermäßige Beanspruchung, übermäßige oder einseitige Beheizung, unrichtige Brenneinstellung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse etc., sofern sie nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind.

11.7. Jegliche Haftung des Verkäufers ist der Höhe nach mit einem Betrag von 75 % der Gegenleistung des Kunden für den konkreten Auftrag beschränkt; bei laufender Gegenleistung bezieht sich der Prozentsatz auf die jährliche Gegenleistung für den konkreten Auftrag.

## **12. Betriebs- und Wartungsanleitungen**

Der Kunde ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Bedienungsanleitungen und Warnhinweise genau zu beachten und an den gelieferten Anlagen keine Veränderungen vorzunehmen. Der Kunde erhält technische Beschreibungen und Bedienungsanleitungen und verpflichtet sich, keinerlei wie immer geartete Veränderungen an diesen vorzunehmen und die Verpflichtung auch auf jeden weiteren Erwerber seinerseits zu übertragen.

## **13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht**

13.1. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat der Kunde diesen bei allfälligen Verletzungen von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Dies beinhaltet auch, jedoch nicht abschließend, Anwalts- und Gerichtskosten.

13.2. Alle Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte an den Angebotsunterlagen, an den vereinbarten Leistungen sowie an Ausführungsunterlagen, wie z. B. Pläne, Skizzen, sonstigen technischen Unterlagen und Mustern, Katalogen, Prospekten, Abbildungen u. dgl. stehen dem Verkäufer zu. Dem Kunden ist weder ein Umbau oder eine Veränderung noch eine Reproduktion der vereinbarten Leistungen oder der Ausführungsunterlagen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verkäufers gestattet.

## **14. Teilunwirksamkeit**

Ein aufgrund dieser Bedingungen abgeschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## **15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl**

15.1. Erfüllungsort ist das Lieferwerk des Verkäufers.

15.2. Bei allen sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten – einschließlich eines Rechtsstreites über sein Bestehen oder Nichtbestehen sowie Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist das Gericht ausschließlich berufen, in dessen Sprengel der Hauptsitz des Verkäufers liegt.

15.3. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes. Subsidiär sind die Bedingungen der ORGALIME SE 01 „Allgemeine Bedingungen für die Lieferung und Montage von mechanischen, elektrischen und elektronischen Erzeugnissen“ in der Fassung von Brüssel, September 2001. anzuwenden.